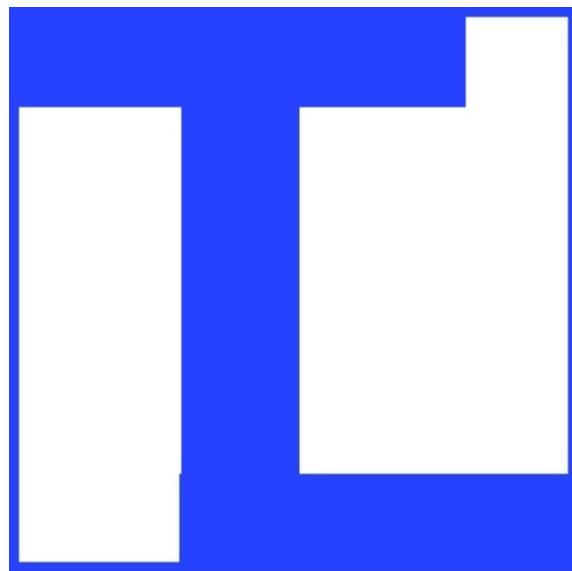


Gebührenordnung

**Tennis-Club
Blau-Weiß 1964
Leimen e. V.**





G E B Ü H R E N O R D N U N G

In der Fassung vom 22. April 2012 laut Beschluß der Mitgliederversammlung

§1 – Jahresbeiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Der Beitrag ist jährlich zum 01. Januar für das laufende Geschäftsjahr (Kalenderjahr) zur Zahlung fällig und wird mittels Banklastschriftverfahrens eingezogen. Ausnahmen hinsichtlich einer Zahlung in mehreren Raten bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
2. Wird der Antrag auf Mitgliedschaft nach dem 30. Juni gestellt, so ist für das laufende Geschäftsjahr (Kalenderjahr) die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten.
3. Die Jahresbeiträge für ordentliche Mitglieder betragen:

a)	Erwachsene	EUR 220,00
b)	<ul style="list-style-type: none"> ● Mitglieder über 18 Jahre in Berufsausbildung (Schüler, Lehrlinge, Studenten) ● Jugendliche unter 18 Jahre 	EUR 120,00
c)	Wenn ein Elternteil Mitglied ist <ul style="list-style-type: none"> ● Mitglieder über 18 Jahre in Berufsausbildung (Schüler, Lehrlinge, Studenten) ● Jugendliche unter 18 Jahre 	
	1. Kind	EUR 50,00
	2. Kind und weitere	EUR 0,00
d)	Kinder unter 8 Jahre	EUR 50,00
e)	Passive Mitglieder (auf Antrag) Voraussetzungen: 25. jährige Mitgliedschaft oder Mindestalter 60 Jahre. Der Antrag ist bis 30.09. für das folgende Geschäftsjahr zu stellen.	EUR 95,00
f)	Arbeitseinsatz (jährlich)	
	Mitglieder ab 14 bis 18 Jahre 5,0 Std. x EUR 5,00	EUR 25,00
	Mitglieder ab 18 bis 60 Jahre 5,0 Std. x EUR 10,00	EUR 50,00

Soweit für die Beitragsbemessung persönliche Verhältnisse von Bedeutung sind (z.B. Ehestand, Alter, Schulbesuch, Ausbildung oder Studium) werden die Verhältnisse vom Stichtag 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres zugrunde gelegt, bei Neuaufnahmen die zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die Inanspruchnahme der in Ziffern b) und c) festgesetzten Sonderbeiträge ist nur möglich, wenn bis zum Stichtag 01. Januar ein entsprechender Nachweis geführt wird. (Bescheinigung der Schule, Lehrstätte oder Institut).

4. Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von jeglicher Beitragszahlung befreit. Die Beiträge ihrer evtl. Familienmitglieder errechnen sich aus der Differenz des Familienbeitrages zum Einzelbeitrag.
5. Die Jahresbeiträge für fördernde Mitglieder nach §7, Ziff. 4 der Satzung werden vom Vorstand im Einzelfall gesondert festgelegt.



§2 - Aufnahmegebühren

1. Die Aufnahmegebühr (vergl. §3, Ziff. 4 der Satzung) ist innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Aufnahmebestätigung an den Antragsteller auf das Bankkonto des Clubs einzuzahlen. Ungeachtet der Absendung der Aufnahmebestätigung wird der Antragsteller erst Mitglied mit dem Tage der Entrichtung der Aufnahmegebühr.
2. Die Aufnahmegebühren betragen für:

Einzelmitglieder	
a) Erwachsene	EUR 0,00
b) Mitglieder über 18 Jahre in Berufsausbildung (Schüler, Lehrlinge, Studenten) und Jugendliche unter 18 Jahre	EUR 0,00
Familien	
c) Ehepaare	EUR 0,00
d) Mitglieder über 18 Jahre in Berufsausbildung und Jugendliche unter 8 Jahre, wenn ein Elternteil Mitglied ist	EUR 0,00
1. Kind	EUR 0,00
2. Kind und weitere Kinder	EUR 0,00

Soweit für die Bemessung der Aufnahmegebühr die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers von Bedeutung sind (z.B. Ehestand, Alter u. ä.), sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend.

3. Die Aufnahmegebühr für fördernde Mitglieder nach §7, Ziff. 4 der Satzung wird vom Vorstand im Einzelfall gesondert festgelegt.
4. Endet die Mitgliedschaft eines Clubmitgliedes durch den Tod, so wird bei der Aufnahme eines anderen Mitgliedes der Familie in den Club keine Aufnahmegebühr erhoben.

§3 – Sonstige Gebühren

1. Der Club kann für die Benutzung seiner Plätze und Anlagen durch Nichtmitglieder sowie für die Benutzung der vom Club geschaffenen Einrichtungen besondere Gebühren erheben, die vom Vorstand festgelegt und durch Aushang auf den Plätzen und im Clublokal bekanntgegeben werden.

§4 – Umlagen

1. Zur Bewältigung besonderer Aufgaben, die den Club außergewöhnlich belasten (z.B. Platzbau, Clubhausbau o.ä.), kann der Club von seinen Mitgliedern besondere Umlagen erheben, die auf Beschluß der Mitgliederversammlung Bestandteil der Beitrags- und Gebührenordnung werden und zu deren Erfüllung damit jedes Clubmitglied verpflichtet ist.
2. Umlagen können auch in Form von Sachleistungen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wie z.B. Ableistung von Arbeitsstunden beim Platzbau o.ä.
3. Für während des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) neu eintretende Mitglieder gelten die Ziffern 1 bis 2 in vollem Umfange, d.h. es erfolgt keine anteilige Ermäßigung wie im §1, Ziff. 2 der Beitrags- und Gebührenordnung.



§5 – Beitragsverzug

1. Alle vorstehend genannten Beiträge, Gebühren und Umlagen sind zu den festgelegten Zeitpunkten zu bezahlen. Bei nicht fristgerechter Bezahlung ist der Verein berechtigt, evtl. entstehende Mahn- und Beitreibungskosten sowie Verzugszinsen in Höhe von 3% p.a. über Bundesbankdiskontsatz zu berechnen.
2. Gegen Mitglieder, die mit Beiträgen, Gebühren oder Umlagen in Verzug sind, kann der Vorstand Platzsperre bis zur Begleichung der Schuld verhängen. Bei Zahlungsverzug über 6 Monate hinaus kann der Vorstand außerdem gemäß §4, Ziff. 3 a der Satzung den Ausschluß des in Verzug befindlichen Mitgliedes beschließen.

§6 – Lastschriftrückbelastungen und verspäteter Nachweis

Läßt ein Mitglied die im Lastschriftverfahren eingezogenen Beiträge und Gebühren aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen dem Club wieder gebührenpflichtig rückbelasten (z.B. keine Deckung auf dem Konto, Änderung des Kontos ohne Anzeige an den Club oder vermeintlich zu hoch eingezogener Beitrag, weil die nach §1, Ziff. 3, zu führenden Nachweise nicht rechtzeitig erbracht wurden), so wird zur Deckung der entstandenen Gebühren und Kosten ein Betrag von EUR 15,00 dem Mitglied belastet.

§7 – Befreiungen

1. Auf Antrag kann der Vorstand in besonders gelagerten Fällen von der laufenden Beitragszahlung bis zu höchstens zwei Geschäftsjahren befreien, wer vorübergehend aus beruflichen Gründen zum Zwecke der Ausbildung oder von Gesetzes wegen (Militärdienst, Dienstverpflichtung u.ä.) seinen ständigen Wohnsitz oder Aufenthalt mehr als 30 km vom Heimatort entfernt hat. Der Antrag muß bis 31.03. des laufenden Geschäftsjahres gestellt werden, falls die Befreiung noch für das laufende Geschäftsjahr beantragt wird.
2. Nach Ziffer 1 von der laufenden Beitragszahlung befreite Mitglieder sind nach wie vor Vollmitglieder und haben alle Rechte und Pflichten der übrigen Mitglieder. Insbesondere sind sie nicht von sonstigen Gebühren und Umlagen befreit und sie können auch bei vorübergehender Anwesenheit am Heimatort (Ferien, Urlaub o.ä.) die Plätze benutzen.
3. Der Vorstand kann auf Antrag in besonders gelagerten Fällen die in §1 bis 4 festgelegten Beiträge, Gebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen, wenn hierfür ausreichende soziale Gründe vorliegen oder es die Vereinsinteressen erfordern. Diese Befreiung beeinträchtigt nicht die übrigen satzungsgemäßigen Rechte und Pflichten dieser Mitglieder. Der Erlaß gilt jeweils nur für ein Geschäftsjahr.